

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1813

77 (25.9.1813) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger = Blatt
für den
Kinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro. 77. Samstag den 25. September 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Die Veraccisung des Holzes, welches in Holzhöfe, Kanzleyen, Wachtstuben, Gefängnisse etc., oder für Besoldung abgegeben wird, betreffend.

Zu den S. 72. 73. und 74. der Accisordnung sind durch Erlaß Hochpreißlichen Finanzministeriums Iten Departements Plenarsitzung vom 6ten September 1813. Nro. 114 et 115. folgende nähere Bestimmungen gegeben worden:

A. Die Herrschaftlichen Holzhöfe betreffend.

Die Herrschaftlichen Holzhöfe sind nach zweierley Gattungen zu betrachten und zu behandeln.

1) Solche Herrschaftliche Holzhöfe, wo nur Holzbedarf für den Hof, für die Hofgärten und Hoftheater niedergelegt wird. Von diesem Holz muß der Accis vor der Abführung aus dem Wald aus jenen Forstverrechnungsklassen vorgeschossen werden, wohin der Geldbetrag von diesem Holz bezahlt wird, und es versteht sich von selbst, daß die Forstverwaltungen bei der Preisaufrechnung den vorgeschossenen Accis hinzuschlagen.

2) Solche Herrschaftliche Holzhöfe, wo immer ein Holzvorrath zum Verkauf, und hie und da auch für Hof- und Kanzley-Bedürfnisse, auch für Besoldungen und Competenzen aufgelastet ist.

Hierbei ist in Rücksicht der Frage, wo, wann und von wem der Accis zu entrichten sey, folgender Unterschied zu bemerken:

a) Von jenem Holz, welches nicht im Wald zu Klästern aufgesetzt, sondern Scheiterweise gesägt und erst in den Holzhöfen aufgelastet wird, wird der Accis erst nach der Auflasterung und KlätterAbzählung von der HolzMagazinverwaltung an den OrtsAcciser bezahlt.

b) Von jenem Holz aber, welche zu Land aus dem Wald in den Holzhof geführt wird, muß der Accis vor der Abfuhr aus dem Wald von der Magazinverwaltung an jene Acciser bezahlt werden zu deren AccisBezirk die Revier, aus welcher das Holz geführt wird, gehört. Wird alsdann aus diesen Holzhöfen, deren eigentliche Bestimmung ein Detailholzverkauf ist, an Hof- oder KanzleyBranchen, oder an Diener zur Besoldung Holz abgegeben, so wird in den zwey ersten Fällen der bezahlte Accis eben jener Kasse, welcher der Holzpreis aufgerechnet wird, mit eingerechnet, im letzten Fall muß der Holzbeziehende Diener den Accis an die Magazinverwaltung vergüten.

B. Holzabgabe für Rechnung anderer Kassen.

Von jenem Holz, welches nicht auf unmittelbare Last und Rechnung der Forstkasse geschlagen, verkauft oder sonst abgegeben wird, sondern von den Forstbehörden auf Abrechnung und Vergütung aus Lokalkassen angewiesen wird, sind nicht die Forstkassen sondern jene auf deren Rechnung die Holzabgabe selbst geschieht, den Accis zu entrichten schuldig; diesemnach muß das Holz für die Wachtstuben, Wacht- und Gefängnißhäuser etc. von den Domänenverwaltungen des Bezirks, in so weit diese Behozigung zu den herrschaftlichen Jurisdirectionslasten gehört, oder aus den Amts-

Landes- oder extraordinären Gelder-Cassen oder aus den noch bestehenden Centkassern in soweit das Holz auf Rechnung einer dieser Cassen angeschafft wird, vor der Abfuhr aus dem Wald an den betreffenden Acciser bezahlt werden.

C. Besoldungs- und Competenzholz, welches aus dem Wald unmittelbar an den Bezugsberechtigten geht.

Der Accis von Besoldungs- und Competenzholz muß von dem Bezugsberechtigten gleichfalls vor der Abfuhr aus dem Wald bezahlt werden, wenn diesem das Holz unmittelbar aus dem Wald zugeführt wird.

Durlach den 22. Sept. 1813.

Das Directorium des Pfalz- und Enzkreises.
In Abwesenheit und aus Auftrag des Direktors.
Blum.

vd. Maler.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Appenweyer.

(1) zu Urloffen an den mit Landesherrlicher Bewilligung nach Bayern auswandernden Bürger Andreas Kiefer auf Samstag den 28. Oct. d. J. Vormittags 8 Uhr bey Großherzogl. Amtsrevisorat zu Appenweyer. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(2) zu Zaisenhäusen an den entwichenen und in Gant gerathenen Zoller Peter Log auf Dienstag den 19. October Morgens 9 Uhr bei Großherzoglichem Amtsrevisorat zu Bretten. Aus dem

Stadtamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal an den in Gant erkanneten Bürger und Wehhändler, Jung Martin Picot auf Montag den 18. Oct. d. J. Morgens 9 Uhr auf dasigem Rathhaus. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(2) zu Stupferich an den in Vermögensuntersuchung gekommenen Joseph Wipper auf Montag den 11. Oct. früh 9 Uhr vor dem TheilungsCommissariat im Adler zu Stupferich. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(1) zu Hüttersbach an den in Gant gerathenen Joseph Faist auf Donnerstag den 30. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr vor dem TheilungsCommissariat auf dem Rathhaus zu Gengenbach.

(2) zu Reichenbach an den Bauer Philipp Huber, s. g. Windeler, auf Donnerstag

den 7. Octbr. d. J. Vormittags 8 Uhr vor dem TheilungsCommissariat auf dem Rathhaus in Gengenbach. Aus dem

Bezirksamt Gernsbach.

(2) zu Bernersbach an den in Vermögensuntersuchung gerathenen Bürger Ignaz Krämer auf Freitag den 1. October bei Großherzogl. Amtsrevisorat zu Gernsbach. Aus dem

Bezirksamt Hochberg.

(3) zu Emmendingen an den Schneider Gottlieb Schöpflin auf Montag den 4. October d. J. Aus dem

Ersten Landamt Rastatt.

(1) zu Iffezheim an den GüterFuhrmann Andreas Schneider auf Dienstag den 19. Oct. d. J.

(2) Gengenbach. [Schuldenliquidation.]

Da der Bürger und Hofbauer Michael Riele zu Schottenhöfen, im Vogtamt Nordrach, ungeachtet seiner am 23. April d. J. erfolgten Mundtodterklärung seinen verschwenderischen Lebenswandel fortsetzte, so wurde gegen denselben nochmalige Vermögensuntersuchung erkannt, und Tagsabrt zur förmlichen Schuldenliquidation auf Samstag den 16. October d. J. Vormittags 8 Uhr vor der TheilungsCommission in der Revisoratskanzley zu Zell am Harmersbach anberaumt, allwo die Gläubiger an obengedachtem Termin zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtsgenüßlich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse zu liquidiren haben.

Gengenbach den 9. Sept. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Gernsbach. [Liquidation.] Diejenigen, welche an den unlängst verstorbenen Hrn. Bürgermeister Jakob Heinrich Kast dahier etwas zu fordern haben, so wie auch diejenigen, welche an seine Verlassenschaft Einiges schuldis sind, werden andurch aufgefordert, und zwar jene um ihre Forderung mit deren Beweis bei

der wirklich vorgehenden kassischen Vermögens-Inventur, binnen 8 Tagen anzugeben, diese aber um ihre Schuldigkeiten binnen nemlicher Frist dahin abzutragen, widrigenfalls Erstere nicht weiter gehört werden sollen, Letztere aber die gerichtliche Belangung zu gewärtigen haben.

Gernsbach, den 22. September 1813.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekannten, nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(1) von Grünwettersbach der Michael Stellberger, welcher sich bereits vor mehr als 30 Jahren von Haus entfernte, und seither nichts mehr von sich hören ließ. Aus dem

Bezirksamt Heiligenberg.

(1) von Oberboßhasel Bogtehamts Winterfulgen, der schon über 25 Jahre sich abwesend befindende Johann Martin Karrer, dessen Vermögen in 309 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Billingen.

(2) von Ueberachen die vor etwa 30 Jahren in österreichische und preussische Kriegsdienste getretene Andreas und Ignaz Hirt.

(2) Fahr. [Erbvorladung.] Johann Christian Link, Bürgerssohn von Fahr im Breisgau, seit dem Spätjahr 1802 von Haus abwesend, und bereits im October 1810 schon einmal ausgeschrieben, wird hierdurch wiederholt edictaliter vorgeladen, von heute an binnen 3 Monaten um so gewisser dahier zu erscheinen, und sein ihm anerkanntes mütterliches, nicht unbedeutendes Vermögen mit einem sehr vortheilhaften Etablissement anzutreten, als ansonsten dasselbe seiner noch einzig lebenden Schwester in fürsorgliche Pflege schaft wird übergeben, und das vorhandene, äußerst gut gelegene Haus den vorliegenden Umständen gemäß wird versteigert werden. Fahr den 11. Sept. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Thiengen. [Verschollenheits-Erklärung.] Das Hochpreissliche Hofgericht zu Freyburg hat mittels Urtheils vom 25. Juni l. J. No. 3610. den unwissend wo abwesenden Joseph Fectig von Unterlauchringen für verschollen, das von ihm am 7. May 1786 errichtete Testament destituirt erklärt, und verordnet, daß alle diejenige, welche auf das von ihm zurückgelassene in ungefähr 1400 fl. bestehende

Vermögen, nach der gesetzlichen Erbfolgsordnung, den nächsten Anspruch haben, nach Maßgabe dieser Erbfolgsordnung, gegen genügende Sicherheitsleistung in den fürsorglichen Besitz dieses Vermögens eingesetzt werden sollen. Es werden demnach alle diejenigen, welche einen Anspruch an dieß Vermögen zu haben glauben, hiemit aufgefordert, a dato binnen 6 Wochen, sich bei unterzeichnetem Amt zu melden, ihren Anspruch geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß die bereits sich gemeldet habenden Brüder und Schwestern väterlicher und mütterlicher Seite nach Vorschrift, in den fürsorglichen Besitz dieses Vermögens eingesetzt werden.

Thiengen am 10. Sept. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen anberaumter Frist bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(3) von Ettlingen der vom Großherzogl. DragonerRegiment v. Geusau desertirte Anton Schott, binnen 3 Monaten. Aus dem

Bezirksamt Steinbach.

(2) von Eifenthal der als Küfertknecht auf der Wanderschaft befindliche und bey der außerordentlichen Rekrutirung pro 1813. zum Rekruten bestimmte Stefan Bauer, binnen 6 Wochen.

(2) Haaslach. [Vorladung Milizpflichtiger.] Von Haaslach: Wendelin Hinterskirch, Buchbinder. Christian Hildebrand, Schuster. Joseph Herr, Schlosser. Philipp Pfundstein, ohne Profession. Cyriak Armbruster, Schneider. Landolin Kern, Bäcker. Wendelin Armbruster, Nagler. Karver Wiegand, Schneider. Von Mühlbach: Wendelin Kern, Bauernknecht. Justin Uhl, Weber. Franz Sales Brucker, Müller. Von Steinach: Joseph Mayer, Schuster. Dionis Schoch, Schuster. Bernhard Mayer, Müller; haben sich binnen 3 Wochen vor unterzeichnetem Amte zu stellen, widrigenfalls nach der LandesConstitution gegen sie verfahren werden würde. Haaslach den 17. Sept. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

(3) Kandern. [Edictal-Vorladung.] Nachstehende in die außerordentliche Rekrutirung pro 1813. gehörige abwesende Purche werden hierdurch edictaliter aufgefordert innerhalb 6 Wo-

den a dato" um so gewisser vor unterzeichneter Behörde sich zu stellen, als sonst Confiscation ihres Vermögens, und auf Betreten gegen sie selbst das weiters Rechtliche verfügt werden soll.

Kandern, den 14. Septbr. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Georg Friedrich Schneider von Niedereggenen; Johann Georg Beeber von Hertingen; Jakob Friedrich Hueglin von Holzen; Stephan Leuger von Endenburg; Wilhelm Kopskopf von Obereggenen; Johann Georg Leisin von Eizentkirch; Abraham Berger von Wintersweiler; Lambert Eihorn von Steinstatt; Friedrich Markt von Maplach; Christian Ludwig Benz von Endenburg; Johann Baptist Mayer von Steinstatt; Joachim Hugenschmidt von Bamlach und Meinrad Billich von Bamlach.

(2) Bretten. [Vorladung.] Dorothea Hochstein von Kürnbach, welche eine Klage gegen ihre Schwester Daniel Lachen ausers Ehefrau erhoben, seitdem aber keinen festen Wohnsitz behauptet hat, und deshalb nicht gehörig vorgeladen werden konnte, wird andurch edictaliter aufgefördert, a dato binnen 6 Wochen mit ihrem Bestand dahier zu erscheinen, um sich auf die Einwendung der Beklagten einzulassen, indem andernfalls ihre Klage für aufgegeben erklärt werden soll.

Bretten den 17. Sept. 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Fahr. [Vorladung.] Der entwichene Bürger und Schreinermeister Karl Fuzler von Fahr wird hiermit unter einem Termin von 6 Wochen edictaliter vorgeladen, um sich über seinen bösslichen Austritt und die darauf gegründete Ehescheidungsklage seiner Ehefrau zu verantworten. Fahr den 15. Sept. 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Oberkirch. [Vorladung.] Gemäß hohen Auftrags des Höchstpreßlichen Hofgerichts vom 13., und Empfang den 25. Julius Nro. 903. ferner vom 13. August Nro. 1050. und 3. Sept. Nro. 1147. wird der, wegen Dienstvergehungen in Untersuchung gewesene, insbesondere wegen Urkundenverfälschung, und Geldunterschlagung auch Handgelübdebruchs, von seinem Dienst entsetzte, und zu 1 Jahr 1½ Monate gemeinen Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied verurtheilte, aber entwichene ehemalige Förster Jos. Altinger von Petersthal binnen 4 Wochen unter dem Präjudiz anher vorgeladen, daß wenn er innerhalb dieser Frist nicht erscheinen sollte, sein Name an den Galgen geschlagen, und weiters ergehen wird was Rechtens ist.

Oberkirch den 14. Sept. 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Emmendingen. [Vorladung und Fahndung.] Bei der gegenwärtigen außerordentlichen Rekrutierung aus den Jahren 1790. 91. und 1792., wurden durch das Loos auch Georg Weiner, Schreiner von Nieder-Emmendingen und Joseph Mosmann, Schuster von Thennenbach, als Recruten gezogen.

Beide sind aber abwesend, und ihr Aufenthalt unbekannt, sie werden daher aufgefordert, binnen 6 Wochen sich dahier zu stellen, widrigenfalls gegen sie nach den Landesgesetzen vorgefahren werden wird.

Zugleich werden sämtliche Großherzogliche Bezirksämter ersucht, auf oben benannte beide Purche gefälligst fahnden, sie auf Betreten arretiren und durch Gardisten hieher liefern zu lassen. Emmendingen, den 8. Septbr. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

(3) Karlsruhe. [Strafurtheil.] Der in spanischen Kriegsdiensten stehende Karl Krämer von hier, welcher der im Regierungsblatt Nro. 9. d. J. ergangenen öffentlichen Aufforderung an sämtliche vom StaatsCapitaine abwärts in auswärtigen Kriegsdiensten stehende diesseitige Unterthanen gemäß, sich bisher zum Eintritt in die Staatsdienste, nicht gemeldet hat, wird andurch in Gemäßheit hoher Kreis- Directorial-Entschliessung vom 12. August Nro. 15513. seines Unterthanenrechts und Vermögens für verlustig erklärt, welches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 10. Septbr. 1813.

Großherzogl. Stadtamt.

(1) Durlach. [Verboth der Besuche der herrschaftlichen Weinberge.] Da nach höherer Anordnung alle Besuche der hiesigen herrschaftlichen Weinberge von jetzt an bis nach dem Herbst untersagt sind, so will man dieses hiernit zur allgemeinen Nachricht bekannt machen.

Durlach den 20. Sept. 1813.

Großherzogl. Domänenverwaltung.

(1) Durlach. [Jahrmarktsverlegung.] Da der auf den 2. Nov. d. J. fallende hiesige Jahrmarkt gerade mit der in der nemlichen Woche abgehalten werdenden Karlsruher Messe zusammen trifft, so hat man für gut gefunden die Abhaltung des hiesigen Jahrmarkts auf Dienstag vor Simon und Juda, als den 26. Oct. zu verlegen. Auch wird nicht nur heuer, sondern auch in Zukunft der hiesige Jahrmarkt allemal Dienstag vor Simon und Juda abgehalten werden.

Durlach den 23. Sept. 1813.

Bürgermeisteramt.